



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10428/22

AGRI 275
AGRIFIN 58
AGRIORG 62
AGRISTR 42
DELECT 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3928 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.6.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3928 final.

Anl.: C(2022) 3928 final



Brüssel, den 16.6.2022
C(2022) 3928 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.6.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹ können die Mitgliedstaaten Begünstigten bestimmter Stützungsmaßnahmen der GAP Vorschusszahlungen gewähren. Mit Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des genannten Artikels zu erlassen, indem Vorschriften hinzugefügt werden, mit denen es den Mitgliedstaaten gestattet wird, Vorschusszahlungen für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115² und für bestimmte Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ zu gewähren, um zu gewährleisten, dass die Vorschusszahlungen auf kohärente und nichtdiskriminierende Weise erfolgen.

Um Flexibilität bei der Finanzverwaltung zu gewährleisten und die Wirksamkeit der Interventionen in bestimmten in Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Sektoren durch die Sicherstellung der Liquidität der Begünstigten zu verbessern, ist es wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, Begünstigten Vorschusszahlungen zu gewähren. Dies war bereits im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse, die operationelle Programme durchführen, Erzeugerorganisationen und Branchenverbände im Sektor Olivenöl und Tafeloliven, die nationale Stützungsprogramme durchführen, und Begünstigte im Weinsektor, die Maßnahmen im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für Wein durchführen, möglich.

Der Einsatz solcher Vorschusszahlungen für diese Sektoren sollte im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne übernommen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Vorschriften harmonisiert und auf alle Sektoren gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausgeweitet werden, was bedeutet, dass der Anwendungsbereich für die Gewährung von Vorschusszahlungen auch auf die Bienenzucht, Hopfen und die Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie auf die Sektoren, die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte Erzeugnisse umfassen, ausgeweitet werden sollte.

Unter der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist es den Mitgliedstaaten derzeit nicht erlaubt, Vorschusszahlungen zu gewähren. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und um Flexibilität bei der Finanzverwaltung zu gewährleisten und Liquiditätsschwierigkeiten für Antragsteller zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, unter Einhaltung besonderer Anforderungen gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 Vorschusszahlungen zu gewähren. Da die Verwaltung und Durchführung dieser Beihilferegelung auf Schuljahren beruht, die am 1. August jedes Kalenderjahres beginnen, sollte das System der Vorschusszahlungen ab dem Schuljahr 2023/2024 (1. August 2023) gelten.

Auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 schlägt die Kommission vor, Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu ändern, um die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten aufzunehmen, Vorschusszahlungen für Interventionen in den in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Sektoren, für die Beihilferegelung gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für außergewöhnliche Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte zu gewähren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spezifische Probleme in Notfällen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu lösen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichtet wurde, haben insbesondere in der Sitzung am 15. Februar 2022 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. In dieser Sitzung konnten die Vorschläge der Kommission zum Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts und zu den notwendigen Änderungen von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 erläutert und Meinungen mit den Sachverständigen ausgetauscht werden. Danach wurde der delegierte Rechtsakt unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Kommentare der Sachverständigen überarbeitet. Schließlich wurde der delegierte Rechtsakt zwischen dem 25. April und dem 23. Mai 2022 zur öffentlichen Konsultation auf der Europa-Website veröffentlicht. Es ging nur ein Beitrag ein, der Anmerkungen nicht zu diesem Rechtsakt, sondern zu der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 enthielt. Zudem fallen Teilzahlungen nicht unter diesen delegierten Rechtsakt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, Teilzahlungen an Begünstigte eines bestimmten Sektors im Einklang mit den nationalen Vorschriften zu gewähren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten geändert, Vorschusszahlungen für Interventionen in den in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Sektoren, für die Beihilferegelung gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für außergewöhnliche Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewähren.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.6.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁵, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten Begünstigten bestimmter Interventionen und anderer Stützungsmaßnahmen Vorschusszahlungen gewähren. Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sieht diese Möglichkeit bereits vor, jedoch nur für Interventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Wein sowie Olivenöl und Tafeloliven.
- (2) Um eine kohärente und nichtdiskriminierende Gewährung von Vorschusszahlungen zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit, Vorschusszahlungen zu gewähren, auf alle Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeweitet werden.
- (3) Aus demselben Grund sollte die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, Vorschusszahlungen zu gewähren, auf die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgeweitet werden. Die Gewährung dieser Vorschusszahlungen sollte den gemäß Artikel 44 Absatz 5 der

⁵ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 festgelegten besonderen Anforderungen unterliegen. Da die Verwaltung und Durchführung dieser Beihilferegulung auf Schuljahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission⁸ beruht, sollte das System der Vorschusszahlungen für die Beihilfen für das Schuljahr 2023/2024 und die folgenden Schuljahre gelten.

- (4) Mit außergewöhnlichen Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollen spezifische Marktprobleme oder Marktstörungen gelöst werden. Diese außergewöhnlichen Maßnahmen können in Form einer außerordentlichen und vorübergehenden finanziellen Unterstützung der Union für die betroffenen Sektoren gewährt werden. Die derzeitigen Vorschriften erlauben es den Mitgliedstaaten nicht, Vorschusszahlungen auf diese Unterstützung zu gewähren. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen sofort wirksam werden müssen, um eine irreparable Verschlechterung der Marktlage zu verhindern. Es ist daher angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, den Begünstigten dieser außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen unter Einhaltung der gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 festgelegten besonderen Anforderungen Vorschusszahlungen zu gewähren.
- (5) Die Verordnung (EU) 2021/2116 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden folgende Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Begünstigten der Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 gemäß den besonderen Anforderungen unter Absatz 5 Vorschusszahlungen zu gewähren.

(3b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, gemäß den besonderen Anforderungen unter Absatz 5 Vorschusszahlungen im Rahmen der Beihilferegulung gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Beihilfe für das Schuljahr 2023/2024 und die folgenden Schuljahre zu gewähren.

(3c) Die Mitgliedstaaten können beschließen, gemäß den besonderen Anforderungen unter Absatz 5 den Begünstigten von gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verabschiedeten Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte Vorschusszahlungen zu gewähren.“

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.6.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN